



UmsatzsteuerForum e.V.

# Die Umsatzsteuer in, während und nach der Krise

**Prof. Dr. Hans Nieskens**

*Vorsitzender UmsatzsteuerForum e.V.*



## Steuereinnahmen in Deutschland



## Umsatzsteuereinnahmen in Deutschland





## Anteil USt am Gesamtsteueraufkommen DE

2018:  
30,15 %

2019:  
30,41 %

2020:  
30,40 %



# Umsatzsteuer in der Krise

## Steuersatzermäßigungen

**Prof. Dr. Hans Nieskens**

*Vorsitzender UmsatzsteuerForum e.V.*



# 1. + 2. Corona-Steuerhilfegesetz

## Ausgeführte Umsätze

Vor dem  
1.7.2020  
19 % bzw. 7 %

1.7.-31.12.20:  
16 % bzw. 5 %

Nach dem  
31.12.2020:  
19 %, 7 %

Restaurationsumsätze: 7 % bis 30.6.2021

## § 27 Abs. 1 UStG: ausgeführte Umsätze

**Vgl. hierzu BMF, Schr. v. 30.6.2020 – III C 2 – S 7030/20/10009: 004**

§ 27 Abs. 1 UStG: entscheidend ist stets die **Ausführung** des Umsatzes  
gilt auch für Ist-Versteuerung

vor allem bei Anzahlungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG

- DL: mit Zuwendung des wirtschaftlichen Vorteils
- Warenlieferungen: mit Beginn der Beförderung/Versendung
- Werklieferungen: mit Fertigstellung des vereinbarten Werkes, insbes. mit Fertigstellung Montage, etc.
- Grundstücke: mit Eintragung im Grundbuch bzw. mit vereinbartem Übergang von Besitz, Gefahr und Lasten und Nutzungen

## Sonderregeln

Achtung: **Teilleistungen** - Entscheidend Ausführung TL

- *Hinweis*: EuGH, Urt. v. 29.11.2018 – Rs. C-548/17
- Keine wirtschaftl. Teilbarkeit der Leistung mehr Vorauss. für TL, sondern nur Teilbarkeit der Gegenleistung

**Entgeltsberichtigungen** gem. § 17 UStG:

- Boni, Skonti, Rabatte: Berichtigung in Abhängigkeit von ausgeführtem Umsatz
- Rückgängig gemachte Leistung: Berichtigung des urspr. ausgeführten Umsatzes
- Hinweis: Vereinfachungen gem. Tz. 33 BMF-Schr. v. 30.6.2020



# Abgrenzungsprobleme

- Gesamtkaufpreis bei **Kombiangeboten** – Restaurations- und Verpflegungs-DL inkl. Getränke
- **Aufteilung des Gesamtpreises** – auch wenn Nbl = gesetzl. Aufteilungsgebot
- BMF, Schr. v. 2.7.2020: zulässig **30 %**-Ansatz für Getränke
- **Vorsicht:** gilt nicht für Menülieferungen zum Mitnehmen, da keine DL!!

## Übernachtung mit Frühstück, § 12 II Nr. 11 S. 2 UStG

= §12 II Nr.11 nur **für unmittelbar** der Vermietung dienenden Leistungen

= **Abgabe von Speisen** jetzt § 12 II Nr. 15 UStG; Abgabe Getränke weiterhin Regelsteuersatz

= BMF, Schr. v. 2.7.2020: Pauschalansatz für § 12 II Nr. 11 S. 2 UStG: **15 %** (statt wie bisher 20 %)

# Steuersatz-Änderung und Gutscheine

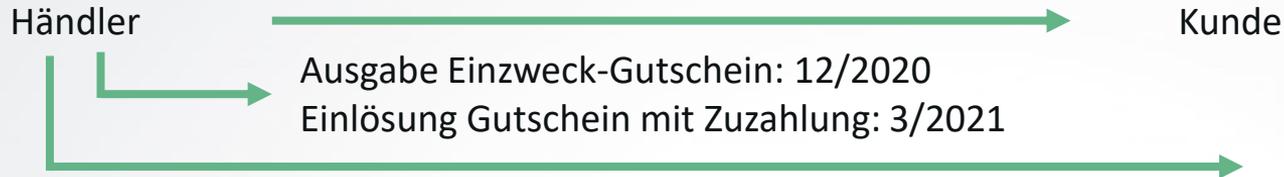
## **Einzweckgutscheine:**

- mit Ausgabe gilt die dem Gutschein zugrundeliegende Leistung als erbracht
- Maßgeblich damit StSatz im Zeitpunkt Übergabe Gutschein, nicht Zeitpunkt spätere Einlösung

## **Problem:**

- Ausgabe Gutschein als Weihnachtspräsent in 12/2020
- Ungewiss, ob Einlösung noch in 12/2020 oder in 1/2021
- Frage: wird **Einzweck-** damit zu einem **Mehrweckgutschein?**
- vgl. Wortlaut § 3 XIV 1 UStG: für Einzweckgutschein muss geschuldete USt für Leistung, auf die sich Gutschein bezieht, feststehen

# Steuersatz für Zuzahlungen bei Einlösung Einzweck-Gutschein



## Lösung:

H – K stpfl. Leistung in 12/2020, Ausgabe Gutschein, § 3 XIV 1, 2 UStG, Steuersatz **16 %**  
(§§ 28 I, 27 I UStG)

- **Zuzahlung in 3/2021**
- *BMF*, Schr. v. 30.6.2020 - Tz. 30: Zuzahlung zu versteuern mit 19 % (= StSatz im Zeitpunkt der Einlösung Gutschein)
- **Richtig**: Entgeltsberichtigung gem. § 17 I UStG – mit StSatz 16 %

## Gestaltungen?



### Lösung:

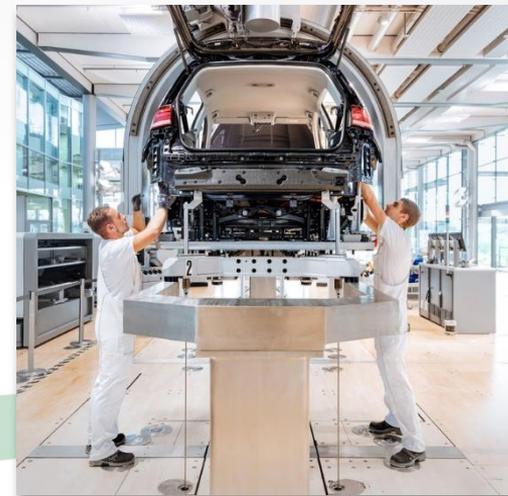
H – K: stpfl. Lieferung, StSatz 19 % (§§ 28 I, 27 I, 12 I UStG)

- **Gestaltung?:**
- Ausgabe Gutschein in 12/2020 i. H. d. Kaufpreises
- § 3 XIV 1, 2 UStG: Ausgabe Gutschein als Lieferung?; spätere Einlösung unbeachtlich?; StSatz im Zeitpunkt Ausgabe Gutschein oder bei Auslieferung?
- = **USt 16 % oder 19 %?**



# Umsatzsteuerliche Krisenbewältigung in der Praxis

**Jens Keese,**  
*Volkswagen AG*



# Umsatzsteuerliche Krisenbewältigung in der Praxis



**Wirtschaft**

## Setzt die Mehrwertsteuer auf Autos aus!

Damit auch in der Krise Autos gekauft werden, sollten Hersteller Rückgabe-Optionen und Abmodelle anbieten. Der Staat könnte helfen, indem er die Mehrwertsteuer pausiert.

Ein Gastbeitrag von **Ferdinand Dudenhöffer**

8. April 2020, 15:14 Uhr / 320 Kommentare /





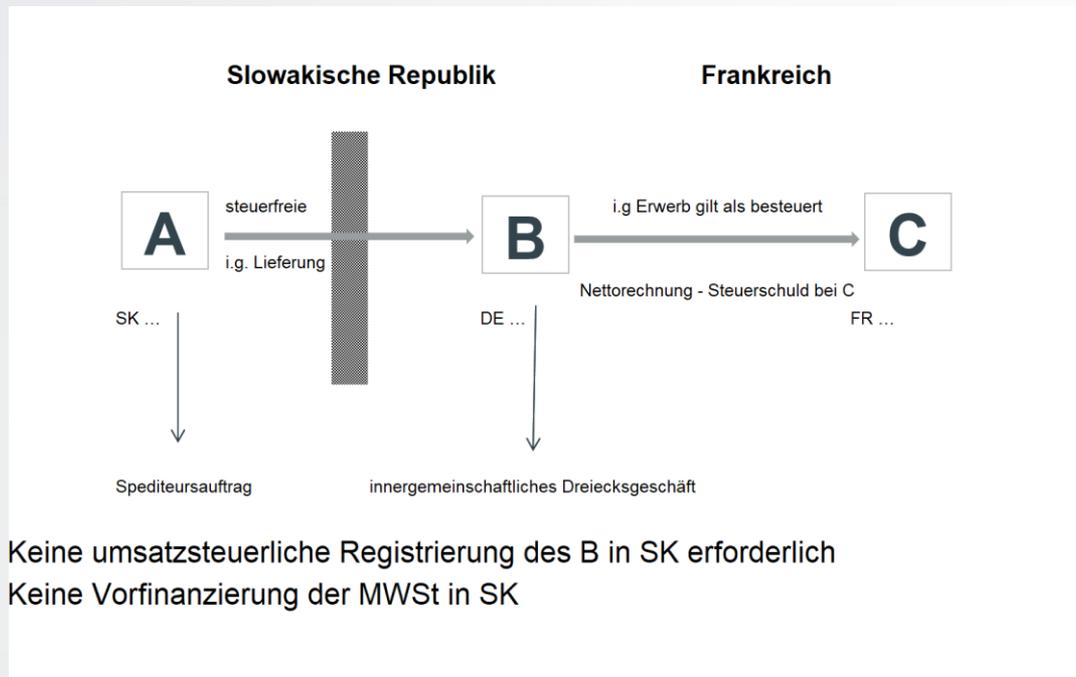
# Umsatzsteuer in der Krise

## Beitrag zur Krisenbewältigung?

### Relevante Themen während Covid-19

- Liquiditätssicherung durch zeitnahe Umsatzsteuererstattungen
- Sicherstellung des Vorhaltens von ausreichendem Personal für umsatzsteuerliche Deklarationen in Zeiten flächendeckender Kurzarbeit
- Strukturierung der Supply Chain um hohe Umsatzsteuer-Forderungen im In- und Ausland möglichst zu vermeiden
- Umsetzung neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung erforderlich
- Sachspenden von Schutzausrüstung – Vermeidung von Umsatzsteuerbelastungen
- Bewältigung der temporären Steuersatzsenkung vom 1.7.-31.12.2020

# Strukturierung der Supply Chain





# Bewältigung der temporären Steuersatzsenkung vom 1.7.-31.12.2020

## Diverse Umstellungsprobleme aus Praxissicht:

- Dauerleistungen, Teilleistungen, Werkleistungen, Werklieferungen
- Anzahlungen
- Generelle Abgrenzungsprobleme zu den Stichtagen 30.06./1.7.2020 sowie 31.12.2020/1.1.2021
- Rechnungserteilung, -korrekturen
- Erschwerte 100%ige Umstellung zum 1.7.2020 insb. durch Kurzfristigkeit der Gesetzesänderung



# Neues zur Umsatzsteuer aus Berlin

**Ferdinand Huschens**

*Dipl.-Finanzwirt, Berlin*





## 2. Corona-Steuerhilfegesetz

- **Befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 Normalsteuersatz der MwSt von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt** (Finanzbedarf: 20 Mrd. Euro)
- Ziel der Steuersatzsenkungen: Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland
- Maßnahme sinnvoll? Erheblicher Umstellungs- und Wiederumstellungsaufwand in der Wirtschaft
- Bonmot: Leistungen gemeinnütziger Körperschaften § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG (jetzt 5 %) i. V. m. § 23a Abs. 1 UStG (pauschaler Vorsteuerabzug 7 % der Umsätze) = minus 2 % Zahllast statt 0
- Widerspruch zu 1. Corona-Steuerhilfegesetz?
- BMF v. 28.2.2020: **Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte**
  - Verabschiedung des Corona-Steuerhilfegesetzes vom Bundestag am 28.5.
  - U. a. befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen auf 7 % vor, um Gastronomiebetriebe zu stützen
- Hier dient die Steuersatzsenkung also offensichtlich der Stärkung der Liquidität der Gastronomie (niedrigerer Steuersatz – gleiche Preise)



## Entwurf JStG 2020

- Abschaffung Versandhandelsregelung und **neue Fernverkaufsregelungen** (1.7.2021) - § 3c UStG
- Im Zusammenhang damit **OSS statt MOSS** - §§ 18i, j, k UStG
- Einbindung **Betreiber elektronischer Plattformen** in die USt-Besteuerung - § 3 Abs. 3a UStG, § 4 Nr. 4c UStG; seit 1.1.2019 bestehende Haftungsregelung damit eingeschränkt - 25e UStG
- Erweiterung des **Reverse-Charge-Verfahrens auf Telekommunikationsleistungen** (erneut Ausweitung case-law) - § 13b Abs. 2 Nr. 12 UStG
- **Verschärfungen bei den Bußgeld- und Strafvorschriften** - §§ 26a, 26b, 26c UStG
- Erstmals: „**Begrenzung**“ der **Vergabe von Ust-IdNrn.** möglich – Neutralität?



## Neue Verwaltungsanweisungen aus dem BMF

- BMF-Schreiben v. 16.7.2020 zum **Vorsteuerabzug bei der Einfuhrumsatzsteuer; Einfuhr für das Unternehmen, Zeitpunkt der Lieferung**
- BMF-Schreiben v. 17.6.2020 zu den **Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bei Ausfuhrlieferungen - Auswirkungen der sog. Missbrauchsrechtsprechung des EuGH**
- BMF-Schreiben v. 18.3.2020 zur **Umsatzsteuerliche Behandlung von Miet- und Leasingverträgen als Lieferung oder sonstige Leistung aufgrund des EuGH-Urteils C-164/16**
- BMF-Schreiben v. 6.2.2020 zur **Einschränkung der Steuerbefreiung grenzüberschreitender Beförderungen gem. § 4 Nr. 3 Buchst. a UStG aufgrund des EuGH-Urteils C-288/16**



## Noch nichts (weiter) Neues aus Berlin

- Weiterhin kein Reformansatz „**Mitgliederbeiträge**“ nach EuGH Kennemer Golf Club von 2000
- Erneut keine Reform der **Steuerbefreiungen im Bildungsbereich** (gescheitert im JStG 2013 und JStG 2019, im JStG 2020 nicht vorgesehen)
- Noch kein BMF-Schreiben „**Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung**“ (Klarheit jetzt zu EuGH „Vadan“ durch BFH: Vorsteuerabzug nicht gänzlich ohne Besitz einer Rechnung möglich)
- Noch kein BMF-Schreiben **Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine** – Gutscheinausgabe 2. Halbjahr 2020 und Zeitpunkt der Einlösung offen
  - Vor 1.1.2021, nach 31.12.2020?





# Neues zur Umsatzsteuer aus Brüssel (insbesondere die Reform zur Besteuerung des Finanzsektors)

**Prof. Dr. Joachim Englisch**  
*Universität Münster*



# Aktuelle Entwicklungen im Überblick

- Teil 2 des E-Commerce-Pakets der RL 2017/2455
  - Umsetzungsfrist auf den 1.7.2021 verschoben
  - Entwurf JStG 2020 (betroffen/neu einzufügen: §3a V; 3c; 4; 5; 13; 13a, 16, 18, 18h-18k, 21a, 22, 22f, 25e UStG)
- Vereinheitlichung/internat. Öffnung Kleinunternehmerregime
  - RL 2020/285 ist zum 1.1.2025 umzusetzen
- Definitives Regime & Freigabe MwSt-Sätze
  - In Brüssel nichts Neues...
- Aktionsplan für „faire und einfache Besteuerung“ v. 15.7.2020
  - Steuerpaket für den „Weg aus der Krise“ mit Fahrplan 2020–2023
  - Deckt alle Steuerarten ab; **div. MwSt-Highlights**



## Aktionsplan '20/'23

- Durchführungsbefugnisse für KOM ('20)
  - „Aufwertung“ MwSt-Ausschuss
- Paket „MwSt im digitalen Zeitalter“('22); evtl. Vorschläge:
  - EU-weite USt-ID; Real Time Reporting und elektr. Rechnung
  - Unionsweites Plattformregime für Sharing Economy
- Schiedsverfahren zur Auflösung von internat. MwSt-Konflikten ('22)
  - evtl. RL-Vorschlag (schon jetzt informeller Gedankenaustausch)
- Mehr internat. Amtshilfeabkommen (Vorbild EU-Norwegen; ab '23)
- Evtl. RL-Vorschlag für **USt im Finanzsektor** (Q4 2021) → ...





## FDL: Entwicklung und Konzeption

- Anlass: EuGH-Rspr. zu Kostentragungsgemeinschaften
  - Vorläufer: Erfolgreicher Vorschlag KOM(2007) 747
  - Ablehnung einer „kleinen Lösung“ (fünfter „quick fix“)
- Externe Studie bis Ende Sept. → Folgenabschätzung KOM
  - Parallel Diskussion in VEG und GFV
- Ziele: Modernisierung; Abbau Wettbewerbsverzerrungen
- Eher moderate Reformpläne
  - Lösung innerhalb des MwSt-Systems (↔ FAT [Norwegen])
  - Festhalten an Transaktionsbezug (↔ Cash Flow-Besteuerung)
  - Evtl. sektorspezifische Ansätze (z. B. Vermögensverwaltung)

## FDL: angedachte Reformoptionen

1. Grundüberlegung: Modifizierung/Abschaffung der Befreiung
  - Zwingendes Optionsrecht ODER
  - Besteuerung zum Regelsatz oder ermäßigten Satz (ganz/teilw.) (Vorbilder z. B. Argentinien, China)
2. Ausdehnung der Steuerbefreiung/künftigen Sonderbehandl.
  - Fintech-Vorleistungen u. ä. (Hintergrund: restriktive EuGH-Rspr.)
  - Kostentragungsgemeinschaften
3. Begriffsklärungen (teils verbindlich, teils unverbindlich)
4. Standardisierter Vorsteuerabzug
  - Optional oder zwingend (Vorbilder z. B. Singapur, Australien)
  - Konkret untersucht werden derzeit **fünf Kombinationsmodelle**



# Digitalisierung und Umsatzsteuer in der Zukunft

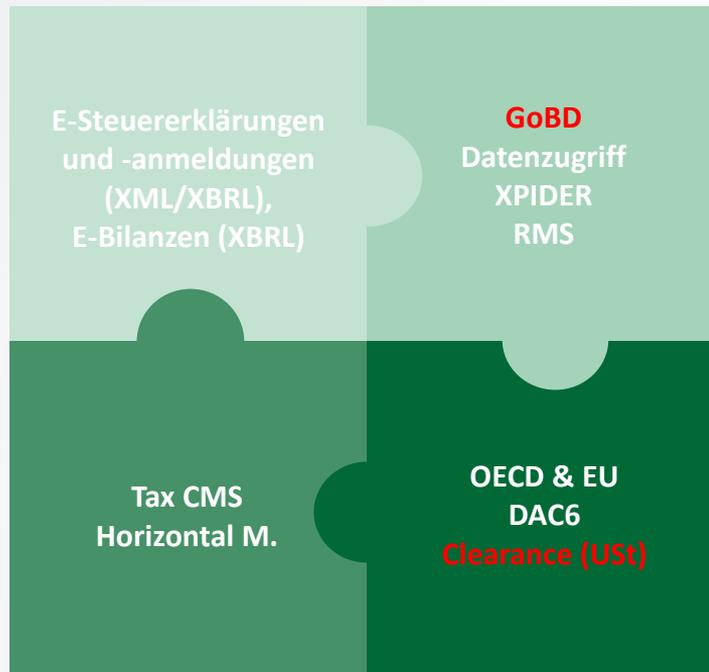
**Stefan Groß, StB**

*Peters, Schönberger & Partner, München*

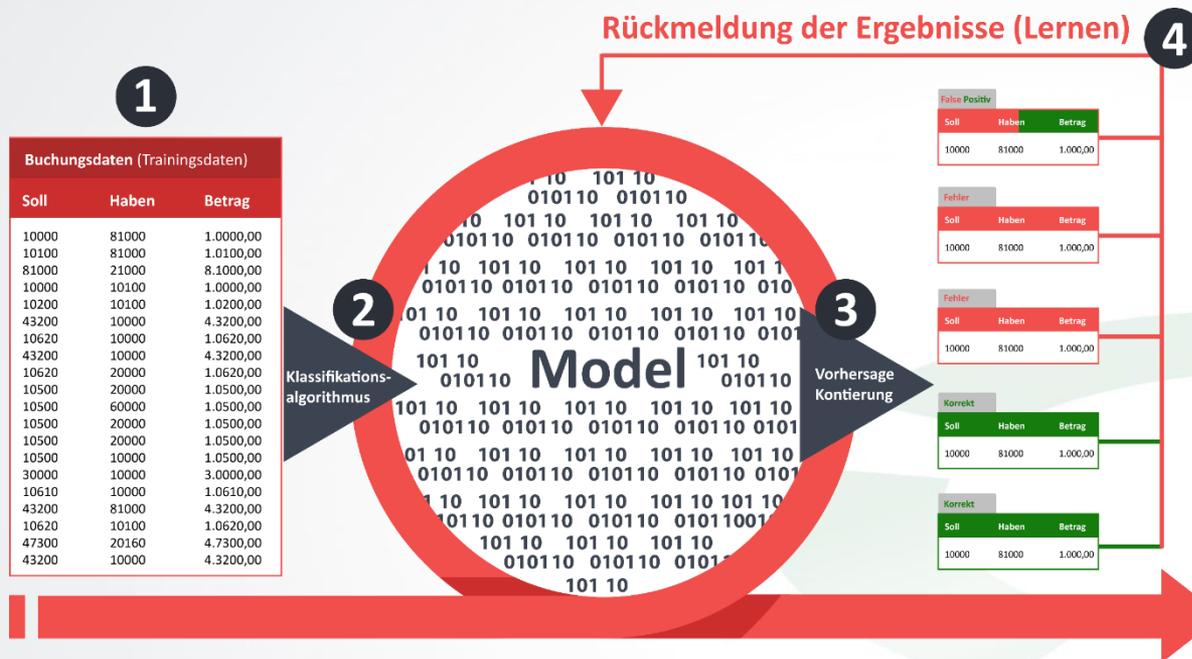




## Klarer Trend zur Digitalisierung des Steuerrechts...



# Von Buchungsautomaten und Buchungsdetektoren



## Vom Use Case zum Used Case

**E-Guide**  
zur temporären Mehrwertsteuersenkung

Home

Klicken Sie auf den Button, um den Katalog zu starten

**Fragenkatalog starten**

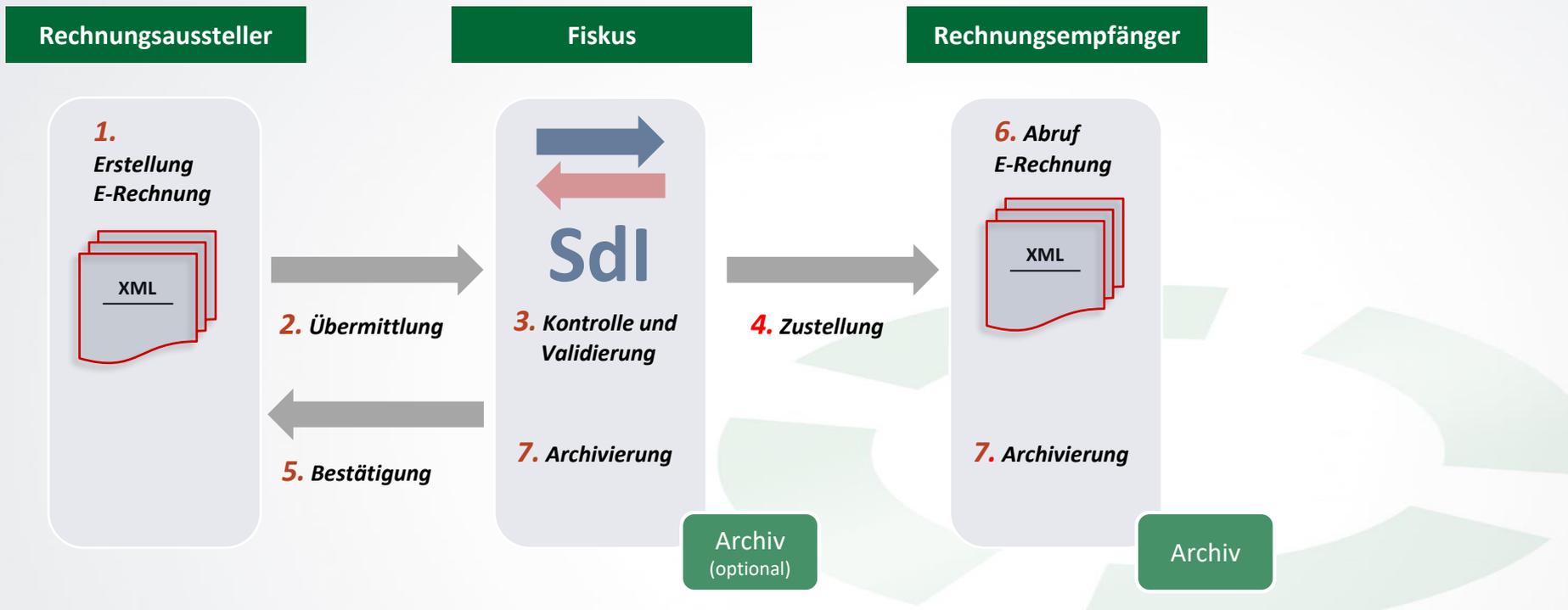
f t in X

**Hinweis:**

Das Expertensystem basiert auf dem begleitenden BMF-Schreiben zur „Befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“ vom 30.06.2020. Aufbau, Inhalte und Ergebnisse des Expertensystems geben die persönliche Meinung von PSP zur derzeitigen Rechtslage wieder und enthalten lediglich einen Überblick über einzelne Themenkomplexe. Spezielle Umstände einzelner Fallkonstellationen wurden nicht berücksichtigt; diese können durchaus zu abweichenden Betrachtungsweisen und/oder Ergebnissen führen. Die nachfolgenden Inhalte können daher keine rechtliche oder steuerliche Beratung ersetzen; bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene, weitere Entwicklungen berücksichtigende Empfehlung Ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ein, bevor Sie Entscheidungen über die in diesem Expertensystem behandelte Themen treffen.

<https://vatguide.psp.eu/>

# Italien macht E-Rechnung zur Pflicht





# Italien: Systemrelevante Änderungen in der Umsatzsteuer seit 01.01.2019 Ein Modell für Deutschland?

**Dr. Richard Putz, WP & StB**

*Holzeisen Reich Oberthaler Putz, Bozen*



E - R E C H N U N G I T A L I E N

## ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG SEIT 1.1.2019

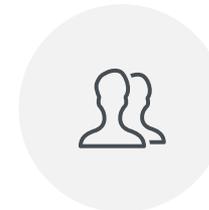
Sämtliche rechnungspflichtige Geschäftsvorgänge zwischen in Italien ansässigen oder niedergelassenen Unternehmen müssen seit 1.1.2019 elektronisch abgerechnet werden. Hierzu ist das einheitliche XML-Format „FatturaPA“ zu verwenden. Der Austausch der E-Rechnungen erfolgt im „Clearingverfahren“ über die von der Finanzbehörde kostenlos zur Verfügung gestellte Plattform „Sistema di Interscambio“ (SdI).

**B2G**

Verpflichtung zur E-Rechnung gilt seit  
31.3.2015, gegenüber Zentralbehörden  
bereits seit 6.6.2014

**B2B**

Freiwillig und kostenlos (gekoppelt  
mit Incentives) bereits seit 1.1.2017  
möglich

**B2C**

Abrufbar über das  
persönliche Steuerpostfach



E - R E C H N U N G I T A L I E N

## E-RECHUNGEN 2019

Im Zeitraum von 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 wurden 2,07 Milliarden Rechnungen an das Clearingsystem SDI übermittelt (ca. 5,7 Millionen Rechnungen pro Tag). Davon wurden lediglich 2,4% abgelehnt da fehlerhaft oder dupliziert.



# 2,07 MRD.

AN DAS  
CLEARINGSYSTEM  
SDI GESANDTE  
E-RECHNUNGEN  
IM XML-FORMAT



# 97,6%

DAVON  
ERFOLGREICH  
ÜBERMITTELT



# 2,4%

VOM CLEARINGSYSTEM  
SDI ABGELEHNT  
DA FEHLERHAFT ODER  
DUPLIZIERT

## E - R E C H N U N G I T A L I E N

# 3,5 MRD. € AN STEUERMEHREINNAHMEN DURCH DIE E-RECHNUNG IN 2019

## ⊙ +2 MRD. EUR MEHRWERTSTEUEREINNAHMEN

Im Jahr 2019 ist ein Plus von 3,6 Milliarden Euro (+3,0%) bei den Mehrwertsteuereinnahmen zu verzeichnen. Der Effekt der E-Rechnung auf dieses Ergebnis wird vom Finanzministerium mit mindestens zwei Milliarden Euro beziffert. Auch im Zeitraum Januar-Februar 2020 war die Tendenz positiv. (Plus von 342 Millionen Euro bzw. +2,6% im Vergleich zu 2019).

## ⊙ 945 MIO. EUR AN FIKTIVEN VORSTEUERGUTHABEN EINGEFROREN

Dank in Echtzeit durchführbarer automatisierten Kreuzkontrollen von Erklärungen, UVAs, Steuerzahlungen und E-Rechnungen war es möglich, gefälschte Vorsteuerguthaben in Höhe von 945 Millionen Euro festzustellen und einzufrieren. Dies entspricht etwa 6% der jährlichen 17 Milliarden Euro an betrügerischer Mehrwertsteuerhinterziehung in Italien.

## ⊙ +580 MIO EUR MEHREINNAHMEN BEI DIREKTEN STEUERN

Der Effekt der E-Rechnung auf die Mehreinnahmen bei den direkten Steuern in 2019 wird vom Finanzministerium mit mindester Euro 580 Mio. quantifiziert (konservative Schätzung).

E - R E C H N U N G I T A L I E N

# BÜROKRATIEABBAU

## ➤ ERSTE STEUERVEREINFACHUNGEN UMGESETZT

Dank der Einführung der Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung B2B und B2C sind bereits eine Reihe von Steuervereinfachungen umgesetzt worden. Die periodische Meldung der Rechnungsdaten wurde abgeschafft und die monatliche Meldung der Auslandsumsätze ist ebenfalls nicht mehr erforderlich, falls die Auslandsrechnungen im XML-Format an Sdl übermittelt werden. Abgeschafft wurde auch die Protokollierungspflicht der Eingangsrechnungen. Die Verjährungsfrist für die Zwecke der Mehrwertsteuer und der direkten Steuern wurde um zwei Jahre verkürzt. Ab dem Geschäftsjahr 2021 wird die Agentur der Einnahmen den Entwurf der Umsatzsteuervoranmeldungen, der Mehrwertsteuerjahreserklärung und der Mehrwertsteuerregister online zur Verfügung stellen.

## ➤ KOSTENLOSER ARCHIVIERUNGSDIENST

Die Behörde stellt einen Dienst für die digitale Aufbewahrung der E-Rechnungen zur Verfügung. Der Onlinedienst kann kostenlos von jedem Steuersubjekt genutzt werden und ermöglicht die automatisierte und vorschriftsgemäße Archivierung aller über Sdl übermittelten und erhaltenen Rechnungen, Gutschriften, Lastschriften sowie deren Anlagen.



# Systemüberlegungen zur Umsatzsteuer als Chance aus der Krise

**Prof. Dr. Roland Ismer**

*Universität Erlangen-Nürnberg*





# 1. Krise als Chance

- Ungeahnte **Digitalisierungsimpulse** in den letzten Monaten
- KOM(2020) 312: Mantra ist besserer Datenaustausch und Datenverwertung; Kommission kündigt big tax data summit an
- Am Rande: Sogar Chance für möglichen Übergang zur Ist-Besteuerung?





# 1. Krise als Chance

- Derzeit **rasche Dynamik** mit verschiedenen Modellen
  - Bei e-Rechnung: Reporting-Ansatz vs. Clearing-Ansatz
  - Reverse Charge
  - Split Payment
  - CESOP: Offenlegung von Zahlungsdaten bis Ende 2023
  - Machine Learning und Risikobewertung
- **Handlungsdruck** durch Übergangslösungen auf europäischer Ebene; Gefahr der Fragmentierung des Binnenmarktes; KOM(2020) 312, S. 4: „In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob die elektronische Rechnungsstellung weiter ausgebaut werden muss.“; deutsche Beteiligung?



## 2. Krise als Chance: Systemüberlegungen

- **Riesiges Potential durch Digitalisierung**
  - Effizienzgewinne durch Prozessoptimierung
  - verbesserte Betrugsbekämpfung
  - automatischen Schutz ehrlicher Unternehmer (kaum eine falsche Rechnung; Abbau von nicht zielgenauen Kontrollen)
- Weitergehende Frage: **Berechtigung einer Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug**, wenn Kontrollzweck auch anderweitig erreicht werden kann?





## 3. Krise auch als Risiko

- Reaktion auf **angeschlagene Staatshaushalte** durch Kontrollintensivierungen und kreativen Entdeckungen von Steuersubstrat (Verhältnis zur Cooperative Compliance)
- Probleme der **Datensicherheit**
- Probleme des **Datenschutzes**

